

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2193 052

BGB §§ 607, 254 C, Da

Lehnt beim finanzierten Abzahlungskauf der Käufer die Abnahme der Kaufsache grundlos ab, so ist ganz überwiegend sein eigenes Verhalten für den Schaden ursächlich, der darin liegt, daß er das Darlehen an die Bank zurückzahlen muß, ohne den Besitz der Kaufsache erlangt zu haben. Auch wenn die Bank die Darlehenssumme an den Verkäufer ausgezahlt hat, ohne sich zu vergewissern, ob er die Kaufsache dem Käufer übergeben hat, so bleibt in diesem Falle ihr Darlehensanspruch ganz oder doch jedenfalls zum überwiegenden Teil bestehen.

BGH, Urt.v.30. September 1963 -VII ZR 39/62- OLG Düsseldorf
LG Mönchengladbach

VII ZR 39/62

Verkündet
am 30. September 1963
Woitscheck
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma B [REDACTED] KG, Absatzfinanzierung in M [REDACTED]
[REDACTED], S [REDACTED] strasse [REDACTED], vertreten durch den
persönlich haftenden Gesellschafter Curt B [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bürogehilfen Rolf M [REDACTED] in R [REDACTED],
K [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. September 1963 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 10. Januar 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im März 1959 kaufte der Beklagte - aus Gefälligkeit für seinen damals noch minderjährigen Arbeitskollegen A [REDACTED] - bei der Firma H [REDACTED] in Recklinghausen einen gebrauchten Volkswagen für 3.220 DM. Er zahlte 600 DM an. Den Restkaufpreis finanzierte die Klägerin. Zu diesem Zwecke unterzeichneten der Beklagte und die Firma H [REDACTED] einen formularmäßigen Darlehensantrag. Die Firma H [REDACTED] stellte 24 Wechsel über insgesamt 3.837,60 DM aus (Restkaufpreis zuzüglich Finanzierungskosten), die vom 1. Mai 1959 bis 1. April 1961 fällig waren. Der Beklagte akzeptierte die Wechsel. Die Firma H [REDACTED] leitete sie mit dem Darlehensantrag an die Klägerin weiter und erhielt von dieser den Restkaufpreis ausgezahlt.

Bald darauf focht der Beklagte den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an. Er behauptete, die Firma H [REDACTED] habe ihm wahrheitswidrig zugesichert, der Wagen sei aus dem Baujahr 1956/57 und stamme aus erster Hand, in Wirklichkeit habe der Wagen aber das Baujahr 1951.

Der Beklagte nahm den Wagen nicht ab und bezahlte die Wechsel nicht. Darauf verwertete die Klägerin den Wagen anderweitig für 1.400 DM.

Die Firma H [REDACTED] kam zum Erliegen.

Die Klägerin hat von dem Beklagten aus den Wechseln und aus Darlehen Zahlung der 3.837,60 DM sowie 125,80 DM Verwertungskosten, abzüglich des Erlöses von 1.400 DM, verlangt.



Sie hat dementsprechend den Antrag gestellt:
den Beklagten zu verurteilen, an sie
2.563,40 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.
Er hat geltend gemacht, die Anfechtung des Kaufver-
trages habe auch den Darlehensvertrag erfaßt, er
könne der Klägerin die gleichen Einwendungen ent-
gegensetzen wie der Firma H [REDACTED]. Er hat aufge-
rechnet mit Schadensersatzansprüchen, die er daraus
herleitet, daß die Klägerin an die Firma H [REDACTED]
gezahlt hat, ohne daß der Wagen ihm (Beklagten)
geliefert war.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die
Klage abgewiesen. Mit der (zugelassenen) Revision,
um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt
die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht führt aus: Die Klägerin
hätte an die Firma H [REDACTED] erst zahlen dürfen, nach-
dem sie sich vergewissert hätte, daß das Fahrzeug
dem Beklagten geliefert war. Sie habe sich nicht auf
die formularmäßige Bescheinigung der Firma H [REDACTED]
im Darlehensantrag verlassen dürfen, das Eigentum am
Fahrzeug sei dem Beklagten übertragen. Die Klägerin
habe sich durch ihre schuldhafte Vertragsverletzung
dem Beklagten schadensersatzpflichtig gemacht und
könne deswegen gegen ihn Ansprüche aus den Wechselln,
aus dem Darlehen und aus positiver Vertragsverletzung
nicht geltend machen. Das gelte auch bei Abnahmeweig-
erung des Beklagten.

Das Berufungsgericht unterstellt somit als mög-
lich, daß der Beklagte die Abnahme des Wagens grund-
los verweigert hat. Es hat insbesondere keine Fest-

stellungen darüber getroffen, ob der Beklagte, wie er behauptet, von dem Verkäufer arglistig getäuscht worden ist. In der Revisionsinstanz muß daher zu Gunsten der Klägerin von einer grundlosen Abnahmeweigerung des Beklagten ausgegangen werden.

Für diesen Fall trifft aber die Annahme des Berufungsgerichts nicht zu, die Klägerin sei dem Beklagten Schadensersatzpflichtig und könne deswegen keine Ansprüche gegen ihn geltend machen.

1.) Das Berufungsgericht sieht ein schuldhaftes, zum Schadensersatz verpflichtendes Handeln der Klägerin darin, daß sie die Darlehenssumme ausgezahlt hat, ohne zu prüfen, ob der Wagen dem Beklagten übergeben war.

Auch wenn man insoweit der Auffassung des Berufungsgerichts folgt, ist die Klägerin unter den in der Revisionsinstanz zu unterstellenden besonderen Umständen, nämlich einer grundlosen Abnahmeweigerung des Beklagten, deswegen nicht daran gehindert, ihren Darlehensanspruch gegen ihn geltend zu machen. Zwar hat der Senat wiederholt entschieden, daß die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten die Finanzierungsbank Schadensersatzpflichtig macht, so daß sie deshalb ihren Darlehensanspruch verliert (vgl. BGHZ 33, 293, 300-301; 33, 302, 311). Eine solche Schadensersatzpflicht würde aber im vorliegenden Falle nach § 254 BGB entfallen oder allenfalls nur zu einem geringeren Teil bestehen, wenn der Beklagte sich grundlos geweigert haben sollte, den gekauften Wagen abzunehmen. Denn dann wäre in erster Linie und ganz überwiegend sein eigenes schuldhaftes Verhalten ursächlich für den ihm entstandenen Schaden, der darin liegt, daß er das Darlehen an die Klägerin zurückzahlen muß, ohne den Besitz des Wagens erlangt zu haben. Diese eigene schuldhafte Mitverursachung wiegt in solchem Falle so viel schwerer als die etwaige fahrlässige Verletzung einer vertraglichen Erkundigungspflicht durch

die Klägerin, daß der Beklagte dann den Schaden allein tragen müßte oder ihn höchstens zu einem ganz geringen Teil auf die Klägerin abwälzen könnte.

2.) Im Falle grundloser Abnahmeweigerung des Beklagten könnte auch keine Rede davon sein, daß die Klägerin gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstieße, wenn sie vom Beklagten Bezahlung der Wechsel bzw. des Darlehens fordert.

a) Vielmehr würde der Beklagte gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn er seine eigene grundlose Abnahmeweigerung vorschützen wollte, um sich seinen Vertragspflichten gegenüber der Klägerin zu entziehen.

b) Wie unbillig in solchem Fall das Ergebnis wäre, zu dem das Berufungsgericht gelangt, zeigt auch folgende Überlegung:

Wäre die Klägerin nicht als Finanzierungsinstitut eingeschaltet worden, so müßte der Beklagte bei grundloser Ablehnung des Wagens diesen an den Verkäufer bezahlen, ohne den Besitz daran erlangt zu haben. Er befände sich nämlich in Annahmeverzug, und der Verkäufer könnte aus einer Zug- um - Zug-Verurteilung gegen ihn vollstrecken, ohne daß sich der Beklagte darauf berufen könnte, den Wagen noch nicht erhalten zu haben (§§ 322 Abs. 3, 274 Abs. 2, 295 BGB; §§ 756, 765 ZPO). Auch könnte der Verkäufer wegen der Erfüllungsweigerung des Beklagten ohne Fristsetzung die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Erlös des Deckungsverkaufs als Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern (BGHZ 2, 310, 321; BGH LM Nr. 2 zu § 326 (Dc) BGB; RGRK BGB 11. Aufl. § 326, Anm. 15).

Der Beklagte kann billigerweise nicht erwarten, beim finanzierten Abzahlungskauf grundsätzlich besser gestellt zu sein, als wenn er ohne Einschaltung eines Finanzierungsinstitutes gekauft hätte.

c) Auch der Rechtsgedanke des § 162 Abs. 1 BGB zeigt, daß der Beklagte, wenn er es widerrechtlich verhindert haben sollte, den Besitz des Wagens zu erlangen, sich der Klägerin gegenüber nach Treu und Glauben doch so behandeln lassen müßte, als wäre er Besitzer des Wagens geworden.

3.) Das Berufungsgericht meint: Der Fall grundloser Abnahmeweigerung des Käufers dürfe deswegen nicht anders behandelt werden als die Fälle fehlenden Lieferwillens oder fehlender Liefermöglichkeit des Verkäufers, weil sonst "eine Unsicherheit eintreten würde". Die Bank werde häufig nicht beurteilen können, welche der genannten Möglichkeiten vorliege. Der Verkäufer werde häufig nicht beurteilen können, wann er ein Recht gegen die Bank auf Auszahlung habe. Der Käufer könne in seinem Recht, nur Zug um Zug zahlen zu müssen, beeinträchtigt werden.

Diese Ausführungen überzeugen nicht.

Für die Bank ist es allerdings in ihrem eigenen Interesse empfehlenswert, niemals eher zu zahlen, als bis sie sich vergewissert hat, daß der Käufer den Besitz der Kaufsache erlangt hat. Das ändert aber nichts daran, daß dem Käufer seine eigene vertragswidrige Abnahmeweigerung entgegengehalten werden kann.

Beim Verkäufer kann keine Unsicherheit aufkommen; denn der Käufer hat ja ihm gegenüber die Annahme verweigert.

Ein Recht des Käufers, nur Zug um Zug zu zahlen, besteht im Falle seines Annahmeverzugs nicht, wie bereits ausgeführt ist.

4.) Nach alledem kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Die Sache ist an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dieses muß noch weitere Feststellungen treffen und dabei auch die bisherige Beweisaufnahme auswerten. Es muß klären, ob der Beklagte den Darlehensvertrag mit der Klägerin wirksam angefochten hat, wenn nein, ob er die Abnahme des Wagens grundlos oder mit Recht verweigert hat.

a) Die Anfechtung des Kaufvertrages erstreckt sich allerdings nicht ohne weiteres auf den Darlehensvertrag (vgl. die Entscheidung VII ZR 261/60 vom 7. Mai 1962 = WM 1962, 761). Das Berufungsgericht wird aber prüfen müssen, ob nicht das Vorbringen des Beklagten im Prozeß als Anfechtung des Darlehensvertrages gegenüber der Klägerin aufzufassen ist, wenn ja, ob diese Anfechtung noch rechtzeitig ist. Möglicherweise kommt auch eine außerhalb des Rechtsstreits der Klägerin gegenüber abgegebene Anfechtungserklärung in Betracht.

b) Bei einer Anfechtung des Darlehensvertrages nach § 123 BGB wäre der Inhaber der Firma H. nicht Dritter im Sinne des Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift, wenn er Gehilfe der Klägerin bei den Vertragsverhandlungen über den Darlehensvertrag war (§ 278 BGB; vgl. BGHZ 33, 293; 33, 302; BGH VII ZR 120/62 vom 11. Juli 1963 und öfter; ferner auch BGH VII ZR 138/61 vom 6. Dezember 1962). Das wäre dann der Fall, wenn die Klägerin in einer auf Dauer angelegten Geschäftsverbindung mit der Firma H. stand und diese damit betraut hatte, ihr Finanzierungsanträge der Kundschaft beizubringen, die Darlehensgesuche entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten (BGHZ 33, 293, 299 ff).

In solchem Falle könnten auch die als Gehilfen der Firma H. an den Verhandlungen mit dem Beklagten beteiligten Personen (N. und B.) gegenüber der Klägerin nicht als Dritte angesehen werden. Denn es kann für die Frage der Anfechtbarkeit des Darlehensvertrages gegenüber der Bank verständigerweise keinen Unterschied machen, ob der Verkäufer selbst die Verhandlungen mit dem Käufer geführt hat, oder ob er sie durch einen seiner Angestellten oder eine sonstige Person seines Vertrauens hat führen lassen, für welche er dem Käufer nach § 278 BGB eintreten muß. Zog die Firma H. als Erfüllungsgehilfe der Klägerin in erlaubter Weise ihrerseits Erfüllungsgehilfen zu, so haftet die Klägerin auch für diese nach § 278 BGB (vgl. BGH LM Nr. 2/3 zu § 278 BGB, RGRK aaO § 278, Anm. 15 a; Meyer-Ladewig MDR 1962, 446, 448).

c) Wenn eine Anfechtung des Darlehensvertrages nicht durchgreift, so hat die Klägerin doch möglicherweise keine oder nur geringere Ansprüche gegen den Beklagten, wenn dieser von B. in der von N. geschilderten Weise getäuscht worden ist.

aa) Die Klägerin muß nämlich unter Umständen für ein Verschulden H. bei den Vertragsverhandlungen und damit auch für ein Verschulden seiner Leute (N. und B.) nach § 278 BGB eintreten, wie bereits ausgeführt ist (EGHZ 33, 293; 33, 302). Das kann dazu führen, daß die Klägerin, weil sie dem Beklagten aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen zum Schadensersatz verpflichtet ist, ihren Darlehensanspruch gegen den Beklagten nicht geltend machen darf.

bb) Dann hat sie insoweit auch keine Wechselansprüche; denn die Wechsel sollten ausschließlich der Sicherung des Darlehensanspruchs der Klägerin dienen. Soweit dieser nicht besteht, kann der Beklagte den Wechselansprüchen

den Einwand ungerechtfertigter Bereicherung der Klägerin entgegensetzen; Art. 17 WG greift hier nicht ein (vgl. BGH VII ZR 261/60 vom 7. Mai 1962 = WM 1962, 761 = BB 1962, 691; BGH VII ZR 156/61 vom 11. Oktober 1962).

cc) Das Berufungsgericht wird auch zu prüfen haben, ob und inwieweit der Beklagte den Schaden schuldhaft mitverursacht hat (§ 254 BGB), der dadurch entstanden ist, daß die Klägerin an die Firma H. [REDACTED] gezahlt hat und von dieser nichts mehr zu holen ist.

Sollte die Darstellung N. [REDACTED] zutreffen, daß der Beklagte den Darlehensantrag und die Wechsel erst in der späteren Verhandlung mit B. [REDACTED] unterschrieben und diesem ausgehändigt hat, als der Kaufvertrag bereits in beiderseitigem Einverständnis H. [REDACTED] und des Beklagten wieder rückgängig gemacht war, so könnte dem Beklagten der Vorwurf eines sehr leichtsinnigen oder gar betrügerischen Verhaltens nicht erspart werden. In solchem Falle könnte an einem erheblichen Mitverschulden des Beklagten kein Zweifel sein.

Wenn aber der Beklagte den Darlehensantrag und die Wechsel bereits früher unterschrieben hatte, so könnte sein Mitverschulden doch darin liegen, daß er im Darlehensantrag die Angabe "Baujahr 1951" übersehen hat oder daß er die Klägerin nicht alsbald von der vertraglichen Aufhebung des Kaufvertrages benachrichtigt hat. Möglicherweise wäre dann der Schaden vermieden worden oder geringer gewesen.

d) Falls dem verkauften Fahrzeug eine zugesicherte Eigenschaft fehlte (falsche Angaben über Baujahr und "Herkunft aus erster Hand") und wenn deswegen der Kaufvertrag gewandelt worden ist, so wird das Berufungsgericht prüfen müssen, ob der Beklagte den Mangel des Fahrzeuges der Klägerin entgegenhalten kann, obwohl nach deren Bedingungen (Ziffer 3) Aufrechnungen, Mängelrügen, Zurückbehaltungsrechte sowie sonstige Einwendungen ausgeschlossen sein sollen. Das Berufungsgericht wird dabei die in der Entscheidung BGHZ 37, 94 niedergelegten Grundsätze berücksichtigen müssen, an denen der Senat festhält.

e) Die Revision macht geltend, zum Unterschied von früher entschiedenen Fällen handele es sich hier nicht um den Kauf von Haushaltsgegenständen durch einen geschäftsunerfahrenen Käufer. Diese Umstände sind jedoch ohne Bedeutung für die Frage, ob der Verkäufer Dritter im Sinne des § 123 BGB ist oder nicht, und ob die Klägerin für das schuldhafte Verhalten des Verkäufers und seiner Leute nach § 278 BGB einstehen muß. Auch in seinen früheren Entscheidungen hat der Senat zu diesen Fragen nicht auf die Art des Kaufgegenstandes oder den Bildungsgrad und die geschäftliche Unerfahrenheit des Käufers abgestellt (vgl. z.B. BGHZ 33, 302, 311, 312).

Dagegen können die genannten Umstände eine Rolle spielen für die Beurteilung der Frage, welchen Umfang die Aufklärungs- und Belehrungspflichten des Kreditinstituts gegenüber dem Käufer haben und inwieweit das Kreditinstitut sich auf Klauseln seiner formularmäßigen Geschäfts- und Darlehensbedingungen berufen kann.

(BGHZ 33, 293, 297), ferner für die Frage, ob und inwieweit den Käufer ein Mitverschulden nach § 254 BGB trifft (BGHZ 33, 293, 301; 33, 302, 313).

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Dr. Vogt

Finke